

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/10/28 30b234/75, 30b82/89, 30b203/02b, 30b320/02h, 30b27/09f, 30b113/10d, 30b119/13s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.10.1975

Norm

EO §37 Ak

EO §37 D

EO §37 P

Rechtssatz

Eine Widerspruchsklage betreffend obligatorische Ansprüche ist nur bei Herausgabeansprüchen hinsichtlich nicht zum Vermögen des Verpflichteten gehöriger Sachen, die der Verpflichtete nur im Namen eines Dritten innehat, zulässig.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 234/75

Entscheidungstext OGH 28.10.1975 3 Ob 234/75

• 3 Ob 82/89

Entscheidungstext OGH 15.11.1989 3 Ob 82/89

Veröff: BankArch 1990,472

• 3 Ob 203/02b

Entscheidungstext OGH 17.07.2003 3 Ob 203/02b

Auch; nur: Eine Widerspruchsklage betreffend obligatorische Ansprüche ist nur bei Herausgabeansprüchen hinsichtlich nicht zum Vermögen des Verpflichteten gehöriger Sachen zulässig. (T1); Beisatz: Als Exszindierungsgründe können auch obligatorische Rechte - diese freilich nur, wenn die Sachen und Rechte nicht im Eigentum des Verpflichteten stehen oder nicht zu seinem Vermögen gehören - geltend gemacht werden, wenn sie durch eine Exekutionsführung beeinträchtigt werden. (T2)

• 3 Ob 320/02h

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 320/02h

nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2003/134

• 3 Ob 27/09f

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 27/09f

Beis wie T2

• 3 Ob 113/10d

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 3 Ob 113/10d

• 3 Ob 119/13s

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 119/13s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0001001

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$